

**über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Althornbach vom 26.01.2017**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt **am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.09.2004 und die Änderungssatzung vom 06.02.2007 außer Kraft.

Althornbach, den 26.01.2017

Siegel

---

- Klein -  
Ortsbürgermeisterin

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Althornbach

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte/Rasenreihengrabstätte und anonymer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 270,00 €
  - b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 460,00 €
2. a) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte/Urnenrasenreihengrabstätte oder anonymen Urnenreihengrabstätte (Rasengrab) an Berechtigte nach Nr. 1 270,00 €  
b) Überlassung einer **Urnenreihenbaumgrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 300,00 €
3. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Rasengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit
  - a) Reihengrabstätte vom vollendeten 5. Lebensjahr 2.800,00€
  - b) Urnengrabstätte 700,00 €
  - c) anonyme Urnengrabstätte 400,00 €
  - d) Urnenreihenbaumgrabstätte 700,00 €

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - a) Einzelgrabstätte/Raseneinzelgrabstätte 615,00 €
  - b) Doppelgrabstätte/Rasendoppelgrabstätte 1.230,00 €
  - c) jede weitere Grabstelle 615,00 €
  - d) Tiefgrab/Rasentiefgrab einstellig (2 Bestattungen) 1.230,00 €
  - e) Tiefgrab/Rasentiefgrab zweistellig (3 Bestattungen) 1.845,00 €
  - f) Tiefgrab/Rasentiefgrab zweistellig (4 Bestattungen) 2.460,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr
  - a) Einzelgrabstätte/Raseneinzelgrabstätte 20,50 €
  - b) Doppelgrabstätte/Rasendoppelgrabstätte 41,00 €
  - c) jede weitere Grabstelle 20,50 €
  - d) Tiefgrab/Rasentiefgrab einstellig (2 Bestattungen) 41,00 €
  - e) Tiefgrab/Rasentiefgrab zweistellig (3 Bestattungen) 61,50 €
  - f) Tiefgrab/Rasentiefgrab zweistellig (4 Bestattungen) 82,00 €
3. a) Zusätzliche Bestellung einer Urne in einer bereits belegten Sondergrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit je Beistellung 270,00 €  
b) Für die Anpassung der Nutzungszeit der Sondergrabstätte an die Ruhezeit der zusätzlich beigeordneten Urne werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 2 erhoben.
4. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts und für die Überlassung zur Wahrung der Grabpflege, werden pro Jahr die gleichen Gebühren wie nach Nr. 2 erhoben.
5. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Rasengrabstätte nach Nr. 1 auf die Dauer der Nutzungszeit
  - a) Rasengrabstätte einstellig 3.360,00 €
  - b) Rasengrabstätte zweistellig 6.000,00 €
6. Verlängerung der Pflegegebühr nach Nr. 5 bei späteren Bestattungen je Jahr

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | Rasengrabstätte einsteilig  | 112,00 € |
| b) | Rasengrabstätte zweisteilig   | 200,00 € |
| 7. | Für die Pflege einer vorzeitig eingeebneten Grabstätte, vor Ablauf der Ruhezeit werden pro Jahr erhoben | 125,00 € |

### III. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnensondergrabstätten

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Urnensondergrabstätten/Rasenuarnensondergrabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung  |                |
| a) | Urnengrabstätte/Rasenuarnengrabstätte einsteilig (für bis zu 2 Urnen gem. § 15 Abs. 3 Friedhofssatzung)   | 315,00 €       |
| b) | <b>Sonderurnenbaumgrabstätte</b> einsteilig (für bis zu 2 Urnen gem. § 15 Abs. 3 Friedhofssatzung)  | 345,00 €       |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr   |                |
| a) | Urnengrabstätte/ Rasenuarnengrabstätte  | 10,50 €        |
| b) | <b>Sonderurnenbaumgrabstätte</b>  | <b>11,50 €</b> |
| 3. | a) Zusätzliche Bestellung einer Urne in einer bereits belegten Urnengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit   | 270,00 €       |
|    | b) Für die Anpassung der Nutzungszeit der bestehenden Urnengrabstätte an die Ruhezeit der zusätzlich beigegebenen Urne werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 2 erhoben. |                |
| 4. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts und für die Überlassung zur Wahrung der Grabpflege werden pro Jahr die gleichen Gebühren wie nach Nr. 2 erhoben.                |                |
| 5. | Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Urnenrasengrabstätte nach Nr. 1 auf die Dauer der Nutzungszeit  |                |
| a) | Rasenuarnengrabstätte einsteilig  | 840,00 €       |
| b) | Sonderurnenbaumgrabstätte   | 840,00 €       |
| 6. | Verlängerung der Pflegegebühr nach Nr. 5 bei späteren Bestattungen je Jahr  |                |
| a) | Rasenuarnengrabstätte einsteilig  | 28,00 €        |
| b) | Sonderurnenbaumgrabstätte   | 28,00 €        |
| 7. | Räumung der Baumgrabstätte von Trauerkränzen und Blumenschmuck durch die Ortsgemeinde nach Ablauf der Frist (14 Tage)   | 50,00 €        |
| 8. | Für die Pflege einer vorzeitig eingeebneten Grabstätte, vor Ablauf der Ruhezeit werden pro Jahr erhoben.  | 150,00 €       |

### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Bestattung von Verstorbenen (§ 12, 13, 14 und 15 Abs. 1 und 16 der Friedhofssatzung)   |           |
| a) | Kindergrab bis 120 cm Länge  | 476,00 €  |
| b) | Normalgrab   | 714,00 €  |
| c) | Urnenbeisetzung (je Beisetzung)  | 178,50 €  |
| d) | Tiefgrab (Beisetzung in der Tiefe)   | 1071,00 € |
| 2. | Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 60 v.H. berechnet.<br>Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von |           |

100 v.H. berechnet.

3. Für anfallende Arbeitsstunden werden berechnet:
- |   |          |
|---|----------|
| a) Facharbeiter je Stunde   | 57,12 €  |
| b) Hilfsarbeiter je Stunde  | 47,60 €  |
| c) Zuschlag für schwer lösbaren Boden je Kubikmeter                 | 178,50 € |
| d) Zuschlag für Handschachtung 65 v.H. (gilt nicht für Urnengräber) |          |

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

#### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung
- |   |          |
|---|----------|
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen                  | 170,00 € |
| für jeden weiteren angefangenen Tag             | 42,50 €  |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen                   | 170,00 € |
| für jeden weiteren angefangenen Tag             | 17,00 €  |
| c) Benutzung der Leichenhalle ohne Aufbewahrung | 55,00 €  |
| d) Reinigung der Leichenhalle                   | 30,00 €  |

#### **VII. Genehmigungsgebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| Zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen | 20,00 € |
|--|---------|